


KURZÜBERBLICK ZUR VORSCHRIFT

Titel:	Verordnung (EU) 2021/1199 der Kommission vom 20. Juli 2021 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Granulaten oder Mulchen zur Verwendung als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich
Experte:	Michael Öttinger, Rechtsanwalt
Veröffentlichungsdatum:	11.08.2021
Status (Kurzform):	in Kraft getreten
Signal:	
Interessengebiete:	Produktsicherheit und Verbraucherschutz, Umwelt und Ernährung

Kurzbeschreibung

Am 21.07.2021 wurde im Amtsblatt der EU die Verordnung (EU) 2021/1199 verkündet, die den bestehenden Beschränkungstext aus Eintrag 50 in Anhang XVII REACH um sechs zusätzliche Ziffern erweitert. Die Erweiterung betrifft das Inverkehrbringen und die Verwendung von Granulaten oder Mulchen als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich, wenn der Gehalt aller im Beschränkungstext aufgeführten PAK zusammen mehr als 20 mg/kg (0,002 Gewichtsprozent) beträgt. Ergänzend dazu wird eine neue Kennzeichnungsvorgabe für Granulate und Mulche eingeführt.

Die neuen Vorgaben gelten ab dem 10.08.2022, wobei für bestehenden Anlagen Bestandsschutz gewährt wird.

Betroffen sind

Hersteller von Granulaten und Mulchen für Kunstrasenplätze, Spielplätze und im Sportbereich (insbesondere Unternehmen im Bereich des Altreifenrecyclings) und Betreiber von Kunstrasen- und Spielplätzen und im Sportbereich (v. a. Kommunen, Sportvereine und -verbände, Kinder- und Freizeiteinrichtungen, Hotels etc.)

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Änderungen gegenüber dem Vorgängerdokument

Anmerkung vorab

Diese Bewertung knüpft an die [Ankerbewertung zu den REACH-Beschränkungen](#) an.

1. Bisheriger Beschränkungsbestand

Durch die [Verordnung \(EU\) 2021/1199](#) werden dem bereits bestehenden Eintrag Nr. 50 in Anhang XVII REACH

sechs neue Ziffern hinzugefügt, die das Inverkehrbringen und die Verwendung der beschränkten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (**PAK**) weiter einschränken. Betroffen von der Beschränkung sind die folgenden acht PAKs:

- Benzo(a)pyren (**BaP**) – CAS-Nr. 50-32-8
- Benzo(e)pyren (**BeP**) – CAS-Nr. 192-97-2
- Benzo(a)anthracen (**BaA**) – CAS-Nr. 56-55-3
- Chrysen (**CHR**) – CAS-Nr. 218-01-9
- Benzo(b)fluoranthren (**BbFA**) – CAS-Nr. 205-99-2
- Benzo(j)fluoranthren (**BjFA**) – CAS-Nr. 205-82-3
- Benzo(k)fluoranthren (**BkFA**) – CAS-Nr. 207-08-9
- Dibenzo(a,h)anthracen (**DBAhA**) – CAS-Nr. 53-70-3

Bislang enthielt Eintrag Nr. 50 in Anhang XVII REACH bereits Beschränkungen für Weichmacheröle in Reifen – zudem auch für Spielzeug und Erzeugnisse, die für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn einer ihrer Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt.

Aufgrund ihrer Einstufung als karzinogen der Kategorie 1B nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) bestehen weitere Beschränkungen für die acht hier genannten PAKs u. a. in den Einträgen Nr. 28 und Nr. 72 in Anhang XVII REACH.

2. Neue Beschränkung

Die neue Beschränkung geht auf ein bereits im Jahr 2017 initiiertes Verfahren zurück und tritt am 10.08.2021 in Kraft. Folgender Wortlaut wird dem Eintrag Nr. 50 in Anhang XVII hinzugefügt:

„9. Granulate oder Mulche dürfen nicht zur Verwendung als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich in Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt aller aufgeführten PAK zusammen mehr als 20 mg/kg (0,002 Gew.-%) beträgt.

10. Granulate oder Mulche dürfen nicht als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich verwendet werden, wenn der Gehalt aller aufgeführten PAK zusammen mehr als 20 mg/kg (0,002 Gew.-%) beträgt.

11. Granulate oder Mulche, die zur Verwendung als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich in Verkehr gebracht werden, sind mit einer eindeutigen Identifizierungsnummer der Charge zu versehen.

12. Die Absätze 9 bis 11 gelten ab dem 10. August 2022.

13. Granulate oder Mulche, die am 9. August 2022 in der Union als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich verwendet werden, dürfen in den Anlagen verlegt bleiben und dort zu dem gleichen Zweck weiterverwendet werden.

14. Für die Zwecke der Absätze 9 bis 13 gilt Folgendes:

a) ‚Granulate‘ sind Gemische aus Festpartikeln mit einer Größe von 1 bis 4 mm, die aus Gummi oder sonstigen vulkanisierten oder polymeren Werkstoffen bestehen, welche ihrerseits aus recycelten Materialien,

Primärrohstoffen oder Naturstoffen gewonnen werden;

- b) ‚Mulche‘ sind Gemische aus flockenförmigen Festpartikeln mit einer Länge zwischen 4 und 130 mm und einer Breite zwischen 10 und 15 mm, die aus Gummi oder sonstigen vulkanisierten oder polymeren Werkstoffen bestehen, welche ihrerseits aus recycelten Materialien, Primärrohstoffen oder Naturstoffen gewonnen werden;
- c) ‚Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen‘ besteht aus Granulaten, die auf Kunstrasenplätzen verwendet werden, um die sporttechnischen Leistungsmerkmale der Rasenanlage zu verbessern;
- d) ‚Verwendung in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich‘ ist jede andere Verwendung von Granulaten oder Mulchen in loser Form auf Spielplätzen oder zu Sportzwecken als die Verwendung als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen.“

Hervorzuheben ist dabei, dass die Beschränkung sowohl das Inverkehrbringen (Ziff. 9) als auch die Verwendung (Ziff. 10) der genannten Granulate und Mulche erfasst. Damit sind nicht nur die Hersteller solcher Granulate und Mulche erfasst, bei denen es sich weit überwiegend um Recyclingbetriebe für Altreifen handeln dürfte. Vielmehr sind auch alle Betreiber von Kunstrasen- und Spielplätzen bzw. sonstigen Sportstätten (nach Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EU) 2021/1199 fallen darunter beispielsweise Golfplätze, Leichtathletik- und Pferdesportanlagen, Wanderwege oder Schießstände) erfasst, in denen Granulate und Mulche eingesetzt werden. Mithin werden zahlreiche Kommunen, Sportvereine, Kinder- und Freizeiteinrichtungen, Hotels und einige andere direkt von der Beschränkung betroffen sind.

Hinweis: Für Anlagen, in denen von der Beschränkung erfasste Granulate und Mulche vor dem 10.08.2022 bereits verwendet wurden, gibt es nach Ziff. 13 einen Bestandsschutz dergestalt, dass die konkrete Verwendung fortgeführt werden darf. Neubefüllungen mit verbotenen Granulaten oder Mulchen werden jedoch auch dort nicht mehr zulässig sein.

Weitere Informationen zum Beschränkungsverfahren und weiteren Themen rund um Granulate und Mulche finden Sie unter [ECHA Hot Topics – Granulat und Mulche auf Sportplätzen](#) und [ECHA - Registry of restriction intentions until outcome](#).

Handlungsbedarf aufgrund des Dokuments

Als betroffener **Hersteller** der Granulate und Mulche werden Sie sich in Zukunft genau mit der Zusammensetzung Ihrer Ausgangsmaterialien, wie beispielsweise Altreifen, auseinandersetzen müssen, um zu vermeiden, dass Sie gegen die neue Beschränkung verstoßen. Zudem müssen Sie die Kennzeichnungsvorgaben aus Ziff. 11 ab dem 10.08.2022 einhalten.

Als **Betreiber** erfasster Anlagen müssen Sie gleichsam sicherstellen, dass Sie ab dem 10.08.2022 keine Granulate und Mulche mehr verwenden, die die beschränkten Stoffe enthalten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass Sie ab diesem Zeitpunkt nur noch einen Bestandsschutz für bereits verwendete Granulate und Mulche haben werden; lagernde Bestände dürfen Sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwenden.

Bei Verstößen drohen allen Beteiligten empfindliche Strafen, die sich in aller Regel im Bereich der Strafbarkeit und nicht der bloßen Ordnungswidrigkeit bewegen.

Bewertung

Die neue Beschränkung wird zwar aufgrund des geringen Anteils an PAK-belasteten Granulaten und Mulchen im



Bereich der Sport- und Spielplätze nur in wenigen Konstellationen relevant sein, sollte aber dennoch nicht außer Acht gelassen werden.

Wesentlich relevanter wird jedoch die aktuell kurz vor Ihrer Annahme durch die EU Kommission stehende Beschränkung für Mikroplastik sein, da diese alle Granulate für Kunstrasenplätze erfassen wird, die die dortige Definition für Mikroplastik erfüllen (weitere Details zum laufenden Verfahren abrufbar unter: [ECHA Hot Topics – Mikroplastik](#); weitere Details und eine detaillierte Einordnung dieses Beschränkungsvorschlags: Öttinger, Kunstrasen und Mikroplastik – rechtliche Analyse des Beschränkungsvorschlags für „Mikroplastik“, SpuRt 3/2021, S. 148 ff.).

Grunddaten zu bewerteten Vorschriften/Urteilen

Art der Vorschrift:	Verordnung (EU)
Stand:	20.07.2021
Fundstelle:	ABl. 2021 L 259 vom 21.07.2021, S. 1-5
Status:	am 10.08.2021 in Kraft getreten; gültig ab 10.08.2022
Bewertete Vorschriften:	Verordnung (EU) 2021/1199

Hinweis: Der VORSCHRIFTENMONITOR und die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen stellen keine Rechtsberatung dar und verfolgen den Zweck, auf wichtige Fragestellungen bzw. Themen hinzuweisen. Der Service erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit/Vollständigkeit. Die individuellen Gegebenheiten jedes Unternehmens, jeder Einrichtung und jedes Einzelfalls gebieten es, dass keine Gewähr für die Verbindlichkeit und die Vollständigkeit der in dieser Handlungsempfehlung enthaltenen Darstellungen und Aussagen gegeben werden kann. Verlag und Experten übernehmen für Druckfehler und inhaltliche Fehler keine Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.